



# **Vereinbarung**

**zwischen dem  
Deutschen Turner-Bund e.V.  
und  
Faustball Deutschland e.V.**

# Präambel:

Der Deutsche Turner-Bund e.V. (DTB) begrüßt die Entscheidung von Faustball Deutschland e.V. (FD), mehr Verantwortung für die Gesamtentwicklung der Sportart Faustball in Deutschland zu übernehmen. Der DTB und FD sind sich darüber einig, dass die Aufgaben des Technischen Komitees Faustball gemäß § 14.3 der bei Unterzeichnung der Vereinbarung gültigen DTB-Satzung auf FD übertragen werden. Damit werden die verbandspolitischen Strukturen des DTB beibehalten und zugleich eine den gestiegenen Anforderungen entgegenkommende Form geschaffen, die der Sportart Faustball eine eigenverantwortliche Führung ermöglicht. Gemeinsames Ziel ist es, mehr Menschen insbesondere Kinder und Jugendlichen in Schulen, Vereinen und als Freizeit- und Breitensport für den Faustballsport zu begeistern, die Leistungsentwicklung allgemein und die Leistungsträger insbesondere zu fördern. Die Belange des Leistungssports werden gemäß § 15.8 und § 15.9 der gültigen DTB-Satzung im Lenkungsstab Faustball behandelt.

## **§ 1 Dauer und Umfang der Aufgabenübertragung**

Die Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 19.11.2022 und tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie endet mit der aktuellen Förderperiode der Cluster 1 Sportart Faustball (nach aktueller Kenntnis am 31.12.2029).

## **§ 2 Aufgaben**

Der DTB überträgt FD folgende Aufgaben:

- die verantwortliche Führung und Steuerung der Entwicklung der Sportart;
- die Vertretung der Sportart nach innen und außen;
- die Erarbeitung und Umsetzung von Förderprogrammen für die Sportart Faustball;
- die Regelung des gesamten Wettkampfbetriebs (unter Beachtung der Startrechtverpflichtung gemäß DTB-Wettkampfordnung) auf Bundesebene, einschließlich der Deutschen Meisterschaften; sowie Faustball-Angebote bei Deutschen Turnfesten;

- die Gewährleistung der Aus- und Fortbildung für Übungsleitende, Trainer\*innen und Schiedsrichter\*innen;
- die Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit;
- die Verwaltung des Fachtats (gem. § 3 dieser Vereinbarung);
- die Verantwortung für die Nationalmannschaften.

Der DTB beteiligt FD an der Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen und Beschlüssen, die sich auf die Entwicklung des Faustballs auswirken (z.B. Fördersysteme, Vereinigung der World-Games-Sportarten, Schulsport usw).

Die Vermarktungsrechte sowie die Vermittlung von Sponsoring-Leistungen sind in gesonderten Vereinbarungen zwischen FD und der Servicegesellschaft des DTB geregelt (Annex 1 - Vereinbarungen vom 18.09.2024).

### **§ 3 Haushalt und Finanzen**

Der DTB setzt sich für die vollständige Weiterleitung der für die Förderung des Faustballsports vorgesehenen Fördergelder des BVA im Rahmen der „Leistungsförderung des Nichtolympischen Spitzensports“ an FD ein. FD nimmt zur Kenntnis, dass, so lange der DTB als zuständiger Spitzensportverband, Leistungsempfänger für die Bundesmittel ist, diese an den DTB ausgezahlt werden. Solange dies der einzige Weg für eine Förderung des Faustballsportes durch das BVA ist, werden mit Hilfe eines jährlich neu abzustimmenden Weiterleitungsvertrages die Mittel für das Leistungssportpersonal an FD übertragen und die Maßnahmen der Jahresplanung werden über den DTB eingereicht und abgerechnet. Die finanziellen Unterlagen und Belege von DTB und BVA können auf Anfrage von FD eingesehen werden. Die Auflagen der öffentlichen Zuwendungsgeber, hier des BVA, sind dabei zu beachten.

Sollten diese Fördergelder nicht mehr gewährt werden, stellt der DTB im Rahmen des Möglichen (vergleichbar mit den anderen TKs) einen Fachtat zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben bereit.

### **§ 4 Wahlen und Funktionen**

FD verpflichtet sich, in ihrem Vorstand und Gremien die Aufgaben so zu verteilen und auszuführen, dass die einem Technischen Komitee und dem Lenkungsstab

obliegenden Aufgaben erfüllt werden. FD ist dafür verantwortlich, dass die Landesfachwarte so beteiligt werden, dass eine Verbindlichkeit des Handelns für die Landesturnverbände sichergestellt ist.

FD unterrichtet die Bereichsleitung Sportarten-Entwicklung des DTB und den Ständigen Beirat Sport aktiv und zeitnah über die bestellten Mitglieder ihres Vorstands und über alle wesentlichen Beschlüsse ihrer Gremien (als „Bring-Schuld“). FD lädt zu allen Mitgliederversammlungen über das DTB-Generalsekretariat eine Vertretung des DTB ein.

Der DTB verpflichtet sich, FD über die Arbeit des DTB in Bezug auf Faustball zu informieren, sodass FD bei ihren Maßnahmen und Beschlüssen darauf Rücksicht nehmen kann. Die/Der Vorstandsvorsitzende von FD oder die/der gewählte Vertreter/in übernimmt die Funktion einer/s TK-Vorsitzenden und wird Mitglied im Deutschen Turntag. Sie/Er ist Ansprechperson für den DTB in allen Fragen, in denen ein Unterrichts- oder Koordinierungsbedürfnis besteht.

## **§ 5 Grundsätze der Zusammenarbeit**

Die Vertragspartner streben eine Zusammenarbeit an, die durch möglichst effektive Verfahren gekennzeichnet ist, um der Sportart Faustball einen möglichst großen Spielraum einzuräumen. Deshalb sollen in übergreifenden Ordnungen nur Dinge geregelt werden, die aus Sicht des DTB zwingend für alle bzw. mehrere Sportarten geregelt werden müssen. Ordnungen und Bestimmungen von FD dürfen Satzung und Ordnungen des DTB nicht in grundsätzlichen und für alle regionalen Untergliederungen des DTB übergeordnet geltenden Punkten widersprechen. Die Gremien des DTB sind bereit, konstruktive Vorschläge von FD aufzugreifen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine intensive Kommunikation der Schlüssel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist. Deshalb werden Protokolle der verantwortlichen Gremien – im DTB des Präsidiums und des Ständigen Beirats Sport, bei FD des Vorstands, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung – aktiv ausgetauscht und auf Besonderheiten und wichtige Beschlüsse speziell hingewiesen. Bei perspektivisch wichtigen und zukunftsweisenden Themen wird der Partner frühzeitig informiert und eingebunden. Dies kann auch in Form einer zeitlich befristeten

Kooptierung oder mit Gaststatus in das verantwortliche Gremium (Arbeitsgruppe oder Ständiger Beirat Sport oder Vorstand FD) erfolgen.

Spätestens Anfang 2029 wird ein gemeinsames Gespräch geführt, um die Entwicklungen zu resümieren sowie Informationen und Erfahrungen auszutauschen, um eine über den 31.12.2029 hinausgehende Vereinbarung vorzubereiten.

## **§ 6      Öffentlichkeitsarbeit**

FD dokumentiert die Zugehörigkeit zum DTB mit der prominenten Verankerung des DTB-Logos auf der FD-Homepage. Der Logo-Zusatz „im Deutschen Turner-Bund“ wird ausschließlich auf offiziellen Briefbögen verwendet.

Die Vertragspartner verlinken gegenseitig die DTB-Homepage und die FD-Homepage. Der DTB unterstützt die Aktivitäten von FD in den Medien und wird entsprechende Publikationen im DTB-Pressedienst (vorrangig für Veranstaltungen) und – nach Vorlage von redaktionellen Beiträgen – im Ü-Magazin oder anderen ggf. elektronischen Informationsdiensten (z. B. Newsletter) unter Beachtung redaktioneller Gesichtspunkte veröffentlichen. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch im umgekehrten Verhältnis.

Beide Vertragspartner sind frei bei der Frage, mit welchem Streamingpartner zusammengearbeitet wird. Der DTB empfiehlt eine Zusammenarbeit mit Sporteurope.TV.

## **§ 7      Gerichtsstand und Form**

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Sollte eine Auseinandersetzung über den Inhalt dieses Vertrages entstehen, verpflichten sich die Vertragspartner, das Schiedsgericht des DTB anzurufen, das endgültig entscheidet. Die Vertragspartner sind bestrebt, juristische Auseinandersetzungen durch vertrauensvolle Zusammenarbeit zu vermeiden.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 8 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen unberührt. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bemühen sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der unwirksamen Bestimmung in entsprechender Weise erfüllt. Enthält diese Vereinbarung eine Regelungslücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, sofern sie beim Abschluss dieser Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

Frankfurt, den 18.12.2025

Für den Vorstand des DTB

K. Zinnkann 

Kalle Zinnkann  
Vorstandsvorsitzender

T. Gutekunst 

Thomas Gutekunst  
Vorstand Sport

Für den Vorstand FD



Uwe Schneider  
Vorstandsvorsitzender



Roland Schubert  
Vorstand Finanzen



Thomas Kübler  
Vorstand Sport

# **Annex 1**

**Ergänzungsvertrag  
über die Übertragung von Vermarktungsrechten**

zwischen

1. dem **Deutschen Turner-Bund e.V.**, vertreten durch den Vorstand, Otto-Fleck-Schneise 8,  
60528 Frankfurt am Main

- nachstehend "DTB" genannt -

2. der **Deutschen Turner-Bund Service GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführung,  
Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt am Main

- nachstehend "DTB-Service" genannt -

und

dem **Faustball Deutschland e.V.**, vertreten durch den Vorstand, Kirchstraße 1, 26197  
Ahlhorn

- nachstehend "DFBL" genannt -

- alle gemeinsam nachstehend "die Parteien" genannt -

**Präambel**

Der DFBL hat beschlossen, zukünftig mehr Verantwortung für die Gesamtentwicklung der Sportart Faustball in Deutschland zu übernehmen. Daher haben die Parteien am 19.11.2022 miteinander eine Vereinbarung abgeschlossen, in der die Aufgaben des Technischen Komitees gemäß § 15.6 zum 19.11.2022 gültigen Satzung des DTB auf den DFBL übertragen wurden. Eine Abschrift dieser Vereinbarung liegt diesem Ergänzungsvertrag als Anlage bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages.

Wie bereits unter § 2 Abs. 2 der Vereinbarung vom 19.11.2022 geregelt, sollen in Ergänzung der sich aus § 2 Abs.1 bereits übertragenen Aufgaben nun auch sämtliche gewerblichen Schutz- und Vermarktungsrechte für die Sportart Faustball vom DTB und der DTB Service auf den DFBL übertragen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

**§ 1 Vermarktungsrechte**

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die in diesem Vertrag behandelten gewerblichen Vermarktungsrechte sämtliche Rechte an der Sportart Faustball und damit im Zusammenhang stehende Sportveranstaltungen verstanden werden sollen, die kommerziell verwertet können. Hierzu zählen insbesondere sämtliche Rechte aus Marketing, Merchandising, Sponsoring, TV-Rechte bzw. Übertragungsrechte inklusive

Live- und Nachverwertung durch Radio, TV, Pay-TV, Internet (Computer, Smartphones, Tablets usw.), Veranstaltungsrechte, Werberechte, Zugangs- und Hospitalityrechte sowie Sportdaten.

- (2) Sämtliche unter § 1 Ziffer 1 enthaltenden Rechte werden weiter als „Vermarktungsrechte“ zusammengefasst.

## **§ 2 Rechtsübertragung**

- (1) Der DTB und/oder die DTB-Service sind Inhaber sämtlicher Vermarktungsrechte an der Sportart Faustball in Deutschland einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Sportveranstaltungen. Rechte Dritter bestehen an diesen Rechten nicht.
- (2) Der DTB und/oder die DTB-Service übertragen dem DFBL exklusiv sämtliche unter § 1 Ziff. 1 enthaltenden Vermarktungsrechte zum Zwecke der alleinigen Vermarktung an die DFBL. Der DTB und/oder die DTB-Service garantieren, dass ihnen die in diesem Vertrag übertragenen Rechte in vollem Umfang zustehen und frei von Rechten Dritter sind.
- (3) Der DFBL ist auf der Grundlage dieser Übertragung berechtigt, diese Vermarktungsrechte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu vermarkten oder die übertragenen Vermarktungsrechte vollständig oder teilweise entweder kostenpflichtig oder kostenfrei an Dritte zu übertragen.
- (4) Sollten zur wirksamen Übertragung der Vermarktungsrechte weitere Handlungen und Erklärungen notwendig sein, so verpflichten sich der DTB und/oder die DTB-Service jeweils zur Mitwirkung, insbesondere alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und erforderliche Handlungen durchzuführen, die der Vertragsumsetzung dienen.

## **§ 3 Vertragsdauer/Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und läuft vorerst bis zum 31.12.2030.
- (2) Sollte der Vertrag nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten zum vereinbarten Vertragsende ordentlich gekündigt werden, so verlängert sich der Vertrag zunächst um weitere 5 Jahre. 12 Monate vor Ablauf dieser zweiten Verlängerung kann der Vertrag ordentlich gekündigt werden. Anderenfalls verlängert sich der Vertrag wiederum um jeweils weitere 5 Jahre mit einer jeweiligen Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres der jeweiligen Vertragslaufzeit.

## **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Dasselbe gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten

kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Frankfurt, 18.09.2024

\_\_\_\_\_  
**Ort / Datum**

K. ZL

**Deutscher Turner-Bund e.V.,**

Dr. Witz

**Deutscher Turner-Bund Service GmbH**

Reinhold J...

**Faustball Deutschland e.V**

**Anlage:**

Vereinbarung vom 19.11.2022

# Provisionsvertrag

## für die Vermittlung von Sponsoring-Leistungen im Sport

zwischen

**Deutscher Turner-Bund Service GmbH**

Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt

vertreten durch die Geschäftsführer Thorsten Weiß und Kalle Zinnkann

- im Folgenden „Vermittler“ genannt -

und

**Faustball Deutschland e.V.**

Katharinenstraße 1-3, 04109 Leipzig

vertreten durch die Vorstände Roland Schubert und Torsten Woitag

- im Folgenden „Gesponserte“ genannt -

### Präambel

Der Vermittler verfügt über Kontakte zu potenziellen Sponsoren und ist in der Lage, Sponsoring-Leistungen für den Gesponserten zu vermitteln. Der Gesponserte möchte diese Dienstleistung in Anspruch nehmen und erklärt sich bereit, dem Vermittler eine Provision für erfolgreich vermittelte Sponsoring-Verträge zu zahlen.

### §1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Vermittlung von Sponsoring-Leistungen durch den Vermittler an den Gesponserten.
- (2) Der Gesponserte verpflichtet sich, dem Vermittler alle relevanten Unterlagen zur Sponsorensuche zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Vermittler verpflichtet sich, den Gesponserten bei der Suche nach Sponsoren zu unterstützen und diese zu vermitteln.

### §2 Rechte und Pflichten des Vermittlers

- (1) Der Vermittler verpflichtet sich, seine Kontakte und sein Know-how einzusetzen, um geeignete Sponsoren für den Gesponserten zu finden.

(2) Der Vermittler wird den Gesponserten über alle relevanten Entwicklungen und Verhandlungen bezüglich der Sponsoring-Vermittlung informieren.

### **§3 Rechte und Pflichten des Gesponserten**

(1) Der Gesponserte verpflichtet sich, dem Vermittler alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur erfolgreichen Vermittlung von Sponsoren notwendig sind.

(2) Der Gesponserte verpflichtet sich, die vereinbarte Provision an den Vermittler zu zahlen, sofern ein Sponsoring-Vertrag durch die Vermittlung des Vermittlers zustande kommt.

### **§4 Provision**

(1) Im Falle des Zustandekommens eines Einjahresvertrages oder eines Vertrags über eine einzelne Veranstaltung, ein einzelnes Projekt oder ein einzelnes Werbepaket durch die Vermittlungstätigkeit des Vermittlers erhält der Vermittler eine Vergütung in Höhe von 20% aus der Netto-Sponsoringbetrags.

(2) Im Falle des Zustandekommens eines mehrjährigen Vertrages gilt folgende Vergütungsregelung:

- 20% aus der Netto-Sponsoringbetrags für das erste Jahr
- 5% aus der Netto-Sponsoringbetrags für das zweite Jahr
- 5% aus der Netto-Sponsoringbetrags für das dritte Jahr
- 5% aus der Netto-Sponsoringbetrags für das vierte Jahr
- ab dem fünften Vertragsjahr ist die Partnerschaft provisionsfrei

(3) Die Provision wird binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig, sobald der Gesponserte die entsprechende Zahlung des Sponsors erhalten hat.

### **§5 Vertragslaufzeit und Kündigung**

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§6 Vertraulichkeit**

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrags bekannt gewordenen vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung dieses Vertrags hinaus.

### **§7 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt/Main oder Leipzig, nach Wahl der/des Beklagten.

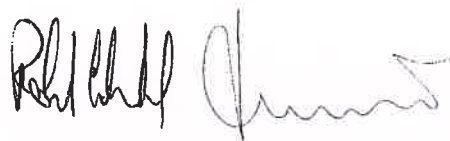
(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Frankfurt, 18.09.2024



Deutscher Turner-Bund Service GmbH

Berlin/Leipzig, 18.09.2024



Faustball Deutschland e.V.